



## Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

---

**Titel:**                    **Revision des Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) in Sachen Zulässigkeit der gleichzeitigen Mitgliedschaft im Gemeinderat und im Spruchkörper der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde**

Datum:                    2. Februar 2016

Nummer:                 2016-029

Bemerkungen:         [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:                    - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)  
                              - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)  
                              - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)  
                              - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---



Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

---

## Vorlage an den Landrat

**betreffend Revision des Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) in Sachen Zulässigkeit der gleichzeitigen Mitgliedschaft im Gemeinderat und im Spruchkörper der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde**

vom 02. Februar 2016

### Inhaltsverzeichnis

<b>Zusammenfassung</b>	<b>2</b>
<b>I. Ausgangslage</b>	<b>3</b>
<b>II. Finanzielle Auswirkungen</b>	<b>5</b>
<b>III. Vernehmlassungsverfahren</b>	<b>5</b>
1. Allgemeines	5
2. Ergebnisse	6
3. Gesamtbeurteilung	9
4. Fazit	9
<b>IV. Erläuterungen zu den neuen Bestimmungen</b>	<b>10</b>
<b>V. Anträge</b>	<b>11</b>

## **Zusammenfassung**

*Mit der vorliegenden Revision soll im Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) eine spezifische gesetzliche Grundlage geschaffen werden, wonach die Doppelfunktion Mitglied in einem Gemeinderat und Mitglied in einem Spruchkörper der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (= Entscheidgremium der KESB) zulässig ist.*

*Es geht dabei um die Frage der Vereinbarkeit der gleichzeitigen Mitgliedschaft im Spruchkörper der KESB und im Gemeinderat. Dies unter dem Aspekt, dass die Mitglieder des Spruchkörpers Gemeindeangestellte sind<sup>1</sup> und als solche gestützt auf § 9 Absatz 1 Gemeindegesetz (GemG) grundsätzlich nicht in den Gemeinderat wählbar sind und auch umgekehrt. Es besteht aber die Möglichkeit zur Erlangung der Vereinbarkeit dieser Doppelfunktion hinsichtlich der KESB, die das sogenannte Tessiner Modell<sup>2</sup> gewählt haben. So sind - gemäss der Regelung von § 9 Absatz 2 zweiter Satz GemG - nebenbeschäftigte Gemeindeangestellte mit Bewilligung des Regierungsrates in den Gemeinderat wählbar. Im vorliegenden Zusammenhang sind die nebenbeschäftigten Gemeindeangestellten (d.h. die beim Tessiner Modell von den Gemeinden delegierten Sachverständigen) die nebenbeschäftigten Mitglieder des Spruchkörpers, die gleichzeitig Gemeinderäte sind.*

*Gemäss der vorgeschlagenen neuen Bestimmung ist die gleichzeitige Mitgliedschaft in einem Gemeinderat und in einem Spruchkörper einer KESB von Gesetzes wegen zulässig. Die Einholung einer regierungsrätlichen Bewilligung - wie sie das Gemeindegesetz vorsieht - entfällt. Weiter gilt die neue Regelung für beide Arten von Mitgliedern des Spruchkörpers der KESB, somit auch für die angestellten Mitglieder, und nicht wie heute nur für die gemäss Tessiner Modell in den Spruchkörper delegierten Mitglieder.*

*Die neue Regelung gilt auch für die in die Gemeindedelegierten-Versammlung entsendeten Personen. Bei dieser Versammlung handelt es sich um ein Gremium, das in den KESB-Verträgen<sup>3</sup> verankert ist. Danach entsenden die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden Delegierte in diese Versammlung, welche die Aufgaben wahrnimmt, die ihr durch den Vertrag zugewiesen sind. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Gemeindedelegierten-Versammlung und im Spruchkörper der KESB soll auch zulässig sein. Weiter soll die Dreifachfunktion - gleichzeitige Mitgliedschaft im Gemeinderat, in der Gemeindedelegierten-Versammlung sowie im Spruchkörper der KESB - zulässig sein.*

*Mit den beschriebenen Mehrfachfunktionen kann es zu Konstellationen kommen, bei denen die in Frage stehenden Personen über ihre eigene Anstellung mitzuentcheiden hätten. Es wird deshalb eine spezifische Ausstandsregelung hinsichtlich dieser Konstellationen verankert.*

*Zwei Vorstösse von Hannes Schweizer, welche das beschriebene Thema der Vereinbarkeit betreffen, können als erfüllt abgeschrieben werden.*

<sup>1</sup> Die KESB sind interkommunale Amtsstellen.

<sup>2</sup> Bei diesem Organisationsmodell nimmt eine von der Gemeinde delegierte sachverständige Person jeweils Einsitz im Spruchkörper der KESB, wenn die Person, in deren Angelegenheit zu entscheiden ist, Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde hat.

<sup>3</sup> Die interkommunalen KESB werden von den Gemeinden kreisweise durch einen Vertrag bestellt (§ 34b<sup>bis</sup> GemG), welcher der Genehmigung der Gemeindeversammlungen des KESB-Kreises und des Regierungsrates bedarf.

## I. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinden bestellen kreisweise mittels Vertrag die gemeinsamen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB)<sup>1</sup>. Der Vertrag regelt u.a. die Organisation wie die Anzahl der Spruchkörper und die Anzahl der Mitglieder desselben<sup>2</sup>. Die Einwohnergemeinden können vorsehen, dass eine Mitgliedschaft im Spruchkörper aus delegierten Sachverständigen besteht. Diese stammen aus derjenigen Gemeinde, in welcher die betroffene Person, in deren Angelegenheit zu entscheiden ist, ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hat (sogenanntes Tessiner Modell). Dieses Modell der Ausgestaltung der KESB haben die Gemeinden der beiden KESB-Kreise Frenkentäler und Laufental gewählt.

Die Sicherheitsdirektion (SID) und die Finanz- und Kirchendirektion haben für die Gemeinden einen Mustervertrag für die Bestellung der KESB erarbeitet. Dieser Vertrag sieht ein Gremium vor, nämlich die sogenannte Versammlung der Gemeindedelegierten. Danach entsenden die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden Delegierte in die Versammlung der Gemeindedelegierten. Diese Versammlung (nachstehend Gemeindedelegierten-Versammlung) nimmt die Aufgaben wahr, die ihr durch den Vertrag zugewiesen sind (wie bspw. die Anstellung der Mitarbeitenden der KESB). Die Gemeinden aller KESB-Kreise haben in ihren Verträgen die Gemeindedelegierten-Versammlung verankert.

Anlässlich der Beratungen der Landratsvorlage zur Revision des Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) in Sachen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht<sup>3</sup> gingen die Landräte wie auch die SID davon aus, dass Gemeinderäte als Mitglieder im Spruchkörper der KESB sein können<sup>4</sup>.

Die Gemeinde Röschenz gelangte nach Inkrafttreten des neuen Rechts wegen Ämterkumulation einer Person im Spruchkörper der KESB Laufental an den Kanton. Es ging dabei um Fragen der Vereinbarkeit des Amtes als Gemeinderat bzw. als Mitglied der Gemeindedelegierten-Versammlung mit der Mitgliedschaft im KESB-Spruchkörper. Eine rechtliche Beurteilung ergab, dass diesbezüglich eine Unvereinbarkeit besteht, sind doch die Mitglieder des Spruchkörpers Gemeindeangestellte. Dieses Ergebnis wurde den KESB-Präsidien zuhanden der Gemeinden kommuniziert.

Am 11. Dezember 2014 reichte Hannes Schweizer ein Postulat „Mitspracherecht der Gemeinden in den KESB verbessern“ (2014-430) ein, worin er den Regierungsrat ersucht, zu prüfen und Bericht zu erstatten, ob und wie die Vereinbarkeit als Gemeinderat und als Mitglied des Spruchkörpers der KESB erlangt werden kann. Das Postulat wurde vom Landrat am 26. März 2015 stillschweigend überwiesen.

Mit Schreiben der SID vom 27. März 2015 wurden diejenigen Gemeinden, die Mitglieder im Spruchkörper mit Doppelfunktion Gemeinderat bzw. Mitglied der Gemeindedelegierten-Versammlung haben, auf die grundsätzliche Unvereinbarkeit hingewiesen und ersucht, den fraglichen Zustand bis September 2015 zu beheben. Als Reaktion darauf reichte Hannes Schweizer am 16. April 2015 unter dem Titel „So nicht!“ eine dringliche Motion (2015-140) ein. Danach soll die genannte Aufforderung an die Gemeinden ausgesetzt werden, bis alle

<sup>1</sup> Die KESB sind als interkommunale Amtsstellen sui generis ausgestaltet (vgl. LR-Vorlage vom 1. Nov. 2011 (2011-295) betreffend Revision des EG ZGB in Sachen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, S. 22).

<sup>2</sup> Jede KESB hat mindestens einen Spruchkörper (§ 63 Abs. 1 EG ZGB). Der Spruchkörper besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern und ist mit Sachverständigen zwingend aus dem Bereich der Rechtswissenschaft besetzt; überdies ist er mit Sachverständigen namentlich aus den Bereichen der Sozialarbeit, Psychologie, Pädagogik, Medizin, Finanzwesen oder Kindes- und Erwachsenenschutzwesen besetzt (§ 63 Abs. 2 EG ZGB).

<sup>3</sup> LR-Vorlage vom 1. Nov. 2011 (2011-295)

<sup>4</sup> Die Idee der Gemeindedelegierten-Versammlung war zu diesem Zeitpunkt noch nicht „geboren“. Entsprechend stellte sich die Frage der gleichzeitigen Mitgliedschaft in der Delegierten-Versammlung und im Spruchkörper der KESB noch nicht.

bisher eingereichten Vorstösse im Zusammenhang mit den KESB im Landrat behandelt worden sind. Diese Motion wurde am Tage ihrer Einreichung überwiesen. Sie löste eine Debatte<sup>1</sup> aus, welche die SID veranlasste, innerhalb des geltenden gesetzlichen Rahmens eine gangbare Lösung zu suchen, die eine Vereinbarkeit der Funktion als Gemeinderat wie auch als Delegierter der Gemeindedelegierten-Versammlung und als Mitglied des Spruchkörpers der KESB zulässt. In Absprache mit der Stabsstelle Gemeinden der FKD konnte schliesslich § 9 Abs. 2 zweiter Satz des Gemeindegesetzes als Lösungsansatz vorgeschlagen werden. Danach sind nebenbeschäftigte Gemeindeangestellte mit Bewilligung des Regierungsrates in den Gemeinderat wählbar<sup>2</sup>. Im vorliegenden Zusammenhang sind die nebenbeschäftigten Mitglieder des Spruchkörpers der KESB, die gleichzeitig Gemeinderäte sind, als nebenbeschäftigte Gemeindeangestellte zu qualifizieren.

Die SID hat mit Schreiben vom 28. Mai 2015 den betroffenen Gemeinden (es handelt sich dabei um 15 Gemeinden in den KESB-Kreisen Frenkentaler und Laufental, in welchen Doppelfunktionen bestehen) über diese Rechtslage orientiert. Weiter hat sie diese darauf hingewiesen, dass sie eine regierungsrätliche Bewilligung einholen können, und dass mit Vorliegen einer solchen Bewilligung das Schreiben der SID vom 25. März 2015 in Sachen Unvereinbarkeit gegenstandslos ist. Mit Beschluss vom 25. August 2015 hat der Regierungsrat auf Gesuch dieser 15 Gemeinden hin die entsprechenden Bewilligungen erteilt.

Gemäss der geltenden Rechtslage kann eine Vereinbarkeit der Funktion als Gemeinderat und Mitglied des Spruchkörpers nur mit Bewilligung des Regierungsrates erlangt werden, und sie beschränkt sich auf diejenigen Sachverständigen, die gemäss Tessiner Modell von der Gemeinde in den Spruchkörper der KESB delegiert sind. Diese Sachverständigen können als „*nebenbeschäftigte* Gemeindeangestellte“ im Sinne von § 9 Abs. 2 zweiter Satz GemG qualifiziert werden. Dies im Unterschied zu den anderen Mitgliedern des Spruchkörpers, die gemäss § 63 Abs. 2 Bst. a EG ZGB ihre Tätigkeit im Anstellungsverhältnis mit einem Arbeitspensum ausüben, das ihrer Aufgabe angemessen ist.

Mit der vorliegenden Revision soll im EG ZGB eine spezifische gesetzliche Bestimmung verankert werden, wonach die Doppelfunktion „Mitglied im Gemeinderat und Mitglied im Spruchkörper der KESB“ und die Doppelfunktion „Mitglied in der Gemeindedelegierten-Versammlung und Mitglied im Spruchkörper der KESB“ wie auch die Dreifachfunktion „Mitglied im Gemeinderat“ und „Mitglied in der Gemeindedelegierten-Versammlung“ und „Mitglied im Spruchkörper der KESB“ zulässig sind. Künftig ist somit keine Bewilligung des Regierungsrates zur „Erstellung“ der Vereinbarkeit notwendig. Weiter soll die Regelung für beide Arten von Mitgliedern des Spruchkörpers - die angestellten wie auch die gemäss Tessiner Modell von den Gemeinderäten delegierten - gelten.

In seinem Postulat „Mitspracherecht der Gemeinden in den KESB verbessern“ (2014-430) ersucht Hannes Schweizer den Regierungsrat zu prüfen und Bericht zu erstatten, ob und mit welcher Gesetzesänderung eine Vereinbarkeit erlangt werden kann und damit der Informationsfluss in die betroffene Gemeinde gewährleistet wird. Was den Bereich des Informationsflusses zwischen Gemeinderat und KESB und umgekehrt angeht, so hat die gleichzeitige Mitgliedschaft nicht die Folge, dass zwischen den Genannten beliebig Informationen ausgetauscht werden können. Für das Gemeinderatsmitglied gilt § 21 Abs. 1 Gemeindegesetz hinsichtlich der Schweigepflicht. Dessen Feststellungen im Rahmen seiner Funktion als Gemeinderat sind grundsätzlich gegenüber der KESB geheim zu halten. Für die KESB - d.h. die Mitglieder des Spruchkörpers und sonstigen Mitarbeitenden - gilt die in Art. 451 Abs. 1 ZGB

<sup>1</sup> Auszug aus dem Protokoll der Landratssitzung vom 16. April 2015 Nr. 2806, S. 2597ff.

<sup>2</sup> In redaktioneller Hinsicht ist anzumerken, dass der Begriff „wählbar“ rechtlich ungeschickt ist. Sprachlich besser wird die Unvereinbarkeit in § 51 der Kantonsverfassung ausgedrückt, indem dort von „darf nicht gleichzeitig angehören“ die Rede ist. In der laufenden Revision des Gemeindegesetzes (LR-Vorlage 2015-068) - die mit Beschluss des Landrats vom 27. Aug. 2015 rückgestellt wurde - wird die Formulierung von § 9 Abs. 1 und 2 GemG entsprechend angepasst.

verankerte Verschwiegenheitspflicht. Diese lässt nur in einem ganz engen Rahmen einen Einbezug der Gemeinden in Verfahren der KESB zu. Der Regierungsrat wird im Rahmen der Motion (2015-093) vom 5. März 2015 von Michael Hermann „Einbezug der Gemeinde verbessern - Änderung des EG ZGB“, die als Postulat überwiesen wurde, ausführlich zum Thema des Spielraums - den das Bundesrecht hinsichtlich eines Einbezugs der Gemeinden zulässt - Stellung nehmen.

Da die Versammlung der Gemeindedelegierten ein Organ ist, das in den Verträgen zur Bestellung der KESB und sonst nirgends verankert ist, und überdies die KESB noch ein „junges“ Organ ist, ist eine spezifische Ausstandsregelung zu schaffen. Im Zusammenhang mit der Mehrfachfunktion kann es zu Konstellationen kommen, bei denen die in Frage stehende Person über ihre eigene Anstellung mitzuentcheiden hätte. So ist gemäss allen KESB-Verträgen die Versammlung der Gemeindedelegierten zuständig für die Anstellung der Mitglieder des Spruchkörpers der KESB. Weiter werden die Sachverständigen gemäss Tessiner Modell vom Gemeinderat in den Spruchkörper delegiert. Es ist somit sicherzustellen, dass ein Gemeinderat nicht über seine eigene Delegation oder ein Mitglied der Versammlung der Gemeindedelegierten nicht über seine eigene Anstellung in den Spruchkörper der KESB mitentscheidet.

## **II. *Finanzielle Auswirkungen***

Mit der vorliegenden Revision werden im EG ZGB eine Regelung der Vereinbarkeit von mehreren Funktionen auf kommunaler Ebene sowie eine damit zusammenhängende Ausstandsregelung verankert.

Die Revision hat keinerlei finanzielle Auswirkungen, weder für die Gemeinden noch für den Kanton.

## **III. *Vernehmlassungsverfahren***

### **1. *Allgemeines***

Es liessen sich folgende Parteien, Verbände und Behörden vernehmen:

- CVP, EVP, FDP, Grüne Baselland, SP, SVP
- Basellandschaftlicher Anwaltsverband
- Verband Basellandschaftlicher Gemeinden
- 31 Einwohnergemeinden
- Plattform Leimental

Die Wirtschaftskammer Baselland verzichtete ausdrücklich auf eine Stellungnahme.



## SP

Die SP Baselland unterstütze grundsätzlich diese Revision und die vorgeschlagenen Formulierungen in § 63 Abs. 3<sup>bis</sup> und Abs. 3<sup>ter</sup>. Gleichzeitig würden sie aber darauf hinweisen, dass in § 63 Abs. 3 das Wort „stammt“ unklar sei: *Die Einwohnergemeinden können vorsehen, dass eine Mitgliedschaft im Spruchkörper aus einer bzw. einem delegierten Sachverständigen (Abs. 2 Bst. b) besteht. Diese bzw. dieser stammt aus derjenigen Gemeinde, in welcher die betroffene Person, in deren Angelegenheit zu entscheiden ist, ihren Wohnsitz oder ihren Aufenthalt hat, oder, bei deren Abwesenheit, aus derjenigen Gemeinde, wo das Vermögen derselben in seinem Hauptbestandteil verwaltet worden oder ihr zugefallen ist.*

Um den Gemeinden eine Möglichkeit zu geben, eine sachverständige Person aus ihrem MitarbeiterInnenteam zu delegieren, müsse eine Ergänzung zu Abs. 3<sup>bis</sup> gemacht werden: *...Delegiert die Gemeinde eine sachverständige Person aus ihrem MitarbeiterInnenteam, muss diese nicht zwingend Wohnsitz in der Gemeinde haben.*

Sie würden darum bitten, diesem Anliegen Rechnung zu tragen.

## SVP

Die SVP unterstütze die geplante Revision. Für sie sei es ganz klar, dass, um bei Entscheidungen im Kindes- und Erwachsenenschutz ortsbezogene und die finanzielle Tragbarkeit berücksichtigende Argumente ebenfalls einfließen lassen zu können, die Mitsprachemöglichkeit von Gemeinderatsmitgliedern richtig und wichtig ist. Dass die Vorlage darüber hinaus auch die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Versammlung der Gemeindedelegierten und im Spruchkörper ermöglicht und sich hier auf die einzig notwendige Ausstandsregelung bei Fragen des Anstellungsverhältnisses beschränkt, sei begrüssenswert. Ebenso sei es begrüssenswert, auf eine Einzelfallbewilligung durch den Regierungsrat zu verzichten und damit die Bürokratie nicht noch weiter auszubauen.

Zusammenfassend sei die SVP mit der Gesetzesrevision zur Klärung der rechtlichen Situation und mit der Abschreibung der parlamentarischen Vorstösse 2014-430 und 2015-140 einverstanden.

## Verbände

### Basellandschaftlicher Anwaltsverband

Der Basellandschaftliche Anwaltsverband begrüsse grundsätzlich, dass eine Vereinbarkeit als Sachverständiger im Spruchkörper der KESB und in einem Gemeinderat bzw. einer Versammlung der Gemeindedelegierten ermöglicht wird. Die Gemeinden als Träger der KESB sollten in die Entscheidungsfindungen der KESB möglichst umfassend eingebunden werden. Nur so sei ein sinnvoller Informationsfluss zwischen den Trägerschaften und der KESB sichergestellt. Dass damit die vorgeschlagene Ausstandsregelung bei Entscheidungen über die Anstellung des betroffenen Mitglieds notwendig werde, leuchte ein.

Zusammenfassend sei festzuhalten, dass der Verband die vorgeschlagene Revision vollumfänglich unterstütze.

Da eine Revision des EG ZGB im Bereich der Aufgaben bzw. Kompetenzen der KESB zur Diskussion stehe, schlage der Verband vor, dass gleichzeitig die folgende Thematik geprüft und in die Revision eingebunden werde. Das basellandschaftliche Recht sehe im Gegensatz zu anderen Kantonen (bspw. Zürich oder Aargau) keine amtliche Aufbewahrung von Vorsorgeaufträgen vor. Es wäre deshalb sinnvoll, wenn das EG ZGB dahingehend ergänzt werde, dass die KESB verpflichtet wird, Vorsorgeaufträge zur Hinterlegung entgegen zu nehmen. Als Text könnte auf den entsprechenden Paragraphen des Kantons Zürich verwiesen werden, der lautet: „Die KESB ist Hinterlegungsort für Vorsorgeaufträge“. Bei den Patientenverfügungen scheinere der Handlungsbedarf weniger dringlich zu sein, fungiere doch der Hausarzt vielfach als Hinterlegungsort, was auch sachlich begründet sei. Für die Vorsorgeaufträge

gebe es ausser der KESB keinen „natürlichen Hinterlegungsort“. Sie würden bitten, diesen Vorschlag zu prüfen und gegebenenfalls in der vorliegenden Revision mit zu berücksichtigen.

### **Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG)**

Die Formulierung des neuen Absatzes 3<sup>bis</sup> von § 63 EG ZGB „Sachverständige [...] dürfen gleichzeitig einem Gemeinderat sowie einer Versammlung der Gemeindedelegierten [...] angehören“ lasse eine gleichzeitige Mitgliedschaft in allen drei Gremien zu. Allerdings würden sie in den Erläuterungen zur Gesetzesrevision eine explizite Erwähnung dieser neuen Möglichkeit vermissen. Es sei jeweils von einer Doppelfunktion, teilweise auch von zwei Doppelfunktionen die Rede. Sie würden die Aufnahme einer entsprechenden klärenden Aussage in den Erläuterungen, dass auch eine Dreifachfunktion zulässig sei, sehr begrüssen. Sie würden um Kenntnisnahme bitten, dass sie die vorgeschlagene Revision des EG ZGB ausdrücklich befürworten.

### **Einwohnergemeinden**

31 Einwohnergemeinden haben Stellung genommen.

8 Gemeinden stimmen der Vorlage zu, ohne weitere Anregungen bzw. Ergänzungen anzubringen (Arisdorf, Bretzwil, Bubendorf, Dittingen, Grellingen, Hersberg, Pfeffingen, Tecknau).

16 Gemeinden schliessen sich der Vernehmlassung des VBLG an (Arboldswil, Arlesheim, Bennwil, Brislach, Gelterkinden, Hölstein, Känerkinden, Lausen, Muttenz, Nenzlingen, Nierdorf, Ormalingen, Schönenbuch, Titterten, Waldenburg, Wintersingen).

7 Gemeinden, d.h. die Gemeinden Allschwil und Pratteln sowie die Plattform Leimental mit den Gemeinden Biel-Benken, Bottmingen, Ettingen, Oberwil und Therwil, lehnen die Revision mit im Wesentlichen folgender Begründung ab.

#### *Allschwil*

Schon aus grundsätzlichen Erwägungen würden sie die Revision ablehnen, da Ämterkumulierungen wo immer möglich zu vermeiden seien. Nur eine Entflechtung von den politischen Behörden garantiere unabhängige, fallgerechte, ausschliesslich auf das Wohl der betroffenen Personen und deren Familien gerichtete Entscheide.

Es würden aber auch praktische Überlegungen gegen eine Einsitznahme eines Gemeinderatsmitglieds im Spruchkörper sprechen. Da die Gemeinderatsmitglieder ebenfalls Sachverständige sein müssen, müssten sie an den internen Sitzungen und Weiterbildungen teilnehmen, ansonsten die Entwicklung der Rechtsprechung an ihnen vorbeigehe. Würde jede Gemeinde ihre Spruchkörpermitglieder zu dieser Teilnahme verpflichten, würden die Kosten gegenüber heute sogar noch steigen.

#### *Bottmingen (diese Gemeinde hat als Gemeinde der Plattform Leimental noch eine eigene Stellungnahme eingereicht)*

Mit der vorgeschlagenen Revision lasse sich die ursprüngliche Absicht, die Kostenentwicklung der KESB beeinflussen und den Informationsfluss in die betroffenen Gemeinden gewährleisten zu wollen, nicht umsetzen. Deshalb würden sie die Vernehmlassung der KESB Leimental vollumfänglich unterstützen. Diese beantrage, von der Revision ersatzlos abzusehen. Ziel der Revision des Kindes- und Erwachsenenschutzes sei die Professionalisierung zum Wohl der Betroffenen gewesen. Demgegenüber gehe es in den verschiedenen Landratsmotionen jeweils nur um das Thema, dass die Gemeinden die Kosten der KESB nicht steuern könnten und keine Informationen zu den Fällen hätten. Das Tessiner Modell sei in der konkreten Anwendung als unpraktisch und hinderlich empfunden worden und werde im Kanton Tessin mittlerweile wieder abgeschafft. Im Weiteren würden derartige Behördenver-

treter Kosten verursachen, würden aber keinen Nutzen bringen. Grundsätzlich müssten sie Sachverständige sein, was viele Gemeinderatsmitglieder schon von vornherein ausschliesse, da sie bspw. nicht an Weiterbildungen teilnehmen. Die Entwicklung der Rechtsprechung gehe an ihnen vorbei, womit ein zentraler Aspekt der Revision zunichte gemacht würde. Gerade die kleinen Gemeinden, die hauptsächlich ein Mitspracherecht gefordert hätten, könnten in vielen Fällen nicht einmal eine Fachperson aus ihrer Mitte stellen. Jahrelang als Gemeinderat im Vormundtschaftswesen tätig gewesen zu sein, reiche eben nicht mehr aus. Unsinnige und praktisch nicht umsetzbare Bestimmungen sollten gar nicht erst ins Gesetz aufgenommen werden, da sie eine Realität vermittelten, die es so nicht gebe.

#### *Pratteln*

Sie würden die Doppelfunktion Mitglied im Gemeinderat und Mitglied in einem Spruchkörper der KESB ablehnen. Einerseits erachteten sie die neu geschaffene Ausstandsregelung als nicht ausreichend. Andererseits werde befürchtet, dass dadurch vermehrt sachfremde Kriterien entscheidend relevant würden.

#### *Plattform Leimental*

(diese verweist darauf, dass auch Burg im Leimental zu den Plattform-Gemeinden gehört, diese Gemeinde jedoch als einzige Gemeinde nicht dem Kreis der KESB Leimental angehört und sich daher explizit nicht der Stellungnahme der Plattform Leimental angeschlossen hat; die Stellungnahme der Plattform Leimental entspricht im Wesentlichen derjenigen der KESB Leimental und wird deshalb verkürzt wiedergegeben)

Es sei von der Revision ersatzlos abzusehen. Ziel der Revision des Kindes- und Erwachsenenschutzes sei neben vielen anderen Punkten die Professionalisierung desselben gewesen. Es sollten nicht mehr Gemeindevertreter lediglich kraft ihres Amtes derartig schwierige und heikle Entscheidungen treffen, sondern eine interdisziplinär zusammengesetzte Fachperson, welche sich einzig am Wohl der betroffenen Personen orientiert.

In Ergänzung der offiziellen Vernehmlassung der Plattform Leimental habe der Gemeinderat Biel-Benken einen möglichen Lösungsansatz, der dem Anspruch der Gemeinden betreffend Kostensensibilität Rechnung tragen soll, skizziert. Für den Gemeinderat Biel-Benken sei eine Lösung denkbar, bei der das Wohl der Betroffenen an erster Stelle stehe, jedoch den Gemeinden eine Möglichkeit eingeräumt würde, die verursachten Kosten überprüfen zu lassen. Eine solche Lösung müsste aber auch sicherstellen, dass die Gemeinden keine Fallkenntnis erlangen. So wäre bspw. eine Ombudsstelle denkbar, bei welcher der fragliche Entscheid auf seine Angemessenheit hin überprüft werden könnte. Der Kanton Zürich habe im Dezember 2015 Empfehlungen über die Zusammenarbeit zwischen den KESB und den Gemeinden verabschiedet. Diese enthielten Lösungsansätze, die allenfalls in abgeänderter Form auch im Kanton Basel-Landschaft zum Tragen kommen könnten.

### **3. Gesamtbeurteilung**

Grossmehrheitlich wird dem Entwurf zugestimmt.

So sind alle Parteien, der Basellandschaftliche Anwaltsverband sowie der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden mit der vorgeschlagenen Neuregelung einverstanden.

Grossmehrheitlich sind auch die Gemeinden einverstanden. Die 7 Gemeinden, welche die Revision ablehnen, sprechen sich dagegen aus, dass Gemeinderatsmitglieder im Spruchkörper der KESB Einsitz nehmen können. Sie befürchten, dass dadurch sachfremde Überlegungen zum Tragen kommen.

### **4. Fazit**

Es wurde keine Änderung der vorgeschlagenen gesetzlichen Regelungen vorgenommen.

Der Kommentar wurde dahingehend ergänzt, dass ausdrücklich festgehalten wird, dass auch eine Dreifachfunktion - gleichzeitige Mitgliedschaft im Gemeinderat, in der Gemeindedelegierten-Versammlung und im KESB-Spruchkörper - zulässig ist.

Die SP wirft mit ihrem Antrag auf Ergänzung von § 63 Abs. 3 ein Thema auf, das keinen Konnex zu der in Frage stehenden Revision in Sachen Vereinbarkeit hat. Ob der Vorschlag der SP mehrheitsfähig ist, kann nicht beurteilt werden, da er in der Vernehmlassung nicht zur Diskussion gestellt war. Im Rahmen der vorliegenden Revision kann somit diesem Anliegen nicht Rechnung getragen werden.

Die Regelung von § 63 Abs. 3 EG ZGB ist klar. Mit dem Wort „stammt“ wird ausgedrückt, dass die von der Gemeinde delegierte Person in derjenigen Gemeinde, von der sie delegiert wird, ihren Wohnsitz hat. In der Vernehmlassung und in der parlamentarischen Debatte zur Revision des EG ZGB in Sachen Anpassungen an das neue Erwachsenenschutzrecht stand die Regelung von § 63 Abs. 3 nie zur Diskussion.

Der Vorschlag des Basellandschaftlichen Anwaltsverbands, eine gesetzliche Grundlage für die Hinterlegung von Vorsorgeaufträgen bei den KESB in unserem Kanton zu schaffen, ist sinnvoll und sicherlich prüfenswert. In der Praxis zeigt sich, dass ein Bedürfnis besteht für die amtliche Aufbewahrung von Vorsorgeaufträgen. Lediglich ein Teil der KESB in unserem Kanton bietet diese Dienstleistung an.

Die Thematik kann aber nicht im Rahmen der vorliegenden Revision aufgenommen werden. Der Vorschlag steht nicht im Konnex mit dieser Revision, insofern als nicht Aufgaben der KESB zur Diskussion stehen. Eine Regelung, wonach die KESB Vorsorgeaufträge aufzubewahren haben, würde die Verankerung einer neuen Aufgabe der Gemeinden bedeuten. Entsprechend müssten die Gemeinden auch die Möglichkeit haben, dazu Stellung zu nehmen.

#### **IV. Erläuterungen zu den neuen Bestimmungen**

##### **§ 63 Absatz 3<sup>bis</sup> neu**

Der Begriff „gleichzeitig...angehören“ lehnt sich an § 51 Kantonsverfassung sowie die geplante neue Formulierung in § 9 Abs. 1 und Abs. 2 GemG<sup>1</sup> an.

„Sachverständige im Sinne von Abs. 2 Bst. b und Abs. 3“ sind die angestellten wie auch die von den Gemeinden delegierten Mitglieder, für welche die Regelung gilt.

Die Zulässigkeit der Doppelfunktion hinsichtlich des Mitgliedes eines Gemeinderates gilt kantonsweit, d.h. sie ist nicht auf den eigenen KESB-Kreis beschränkt, oder anders ausgedrückt, es ist unerheblich, ob ein Mitglied des Gemeinderates gleichzeitig Mitglied im Spruchkörper des eigenen KESB-Kreises oder Mitglied in einem Spruchkörper ausserhalb des eigenen KESB-Kreises ist. Das Gleiche gilt hinsichtlich der gleichzeitigen Mitgliedschaft in der Versammlung der Gemeindedelegierten und im Spruchkörper der KESB. Bezüglich dieser Konstellation ist davon auszugehen, dass es wohl eher selten vorkommen wird, dass ein Mitglied eines Spruchkörpers von einem Gemeinderat ausserhalb seines KESB-Kreises als Mitglied einer Versammlung der Gemeindedelegierten delegiert wird.

<sup>1</sup> vgl. LR-Vorlage vom 10. Febr. 2015 (2015-068) betr. Teilrevision des Gemeindegesetzes

## § 63 Absatz 3<sup>ter</sup> neu

Diese Bestimmung enthält die Ausstandsregelung.

Wenn ein Gemeinderat eines seiner Mitglieder in den Spruchkörper einer KESB - die gemäss Tessiner Modell ausgestaltet ist - delegieren will, dann hat das durch diesen Entscheid unmittelbar betroffene Mitglied in den Ausstand zu treten.

Das Gleiche gilt, wenn eine vom Gemeinderat in die Versammlung der Gemeindedelegierten delegierte Person von dieser Versammlung als Mitglied des Spruchkörpers der KESB angestellt werden soll.

### V. Anträge

1. Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, auf die Vorlage einzutreten und gemäss beiliegendem Entwurf zu beschliessen.
2. Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, das Postulat (2014-430) von Hannes Schweizer „Mitspracherecht der Gemeinden in KESB verbessern“ als erfüllt abzuschreiben.
3. Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die Motion (2015-140) von Hannes Schweizer „So nicht!“ als erfüllt abzuschreiben.

Liestal, 02. Februar 2016

Im Namen des Regierungsrats:  
der Präsident:

Anton Lauber

der Landschreiber:

Peter Vetter

Beilagen:

1. Entwurf zur Revision des Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB)
2. Synopse
3. Postulat von Hannes Schweizer „Mitspracherecht der Gemeinden in KESB verbessern“ (2014-430)
4. Motion von Hannes Schweizer „So nicht!“ (2015-140)

## **Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB)**

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

gestützt auf Artikel 52 Schlusstitel des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907<sup>1</sup>

beschliesst:

### **I.**

Das Gesetz vom 16. November 2006<sup>2</sup> über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) wird wie folgt geändert:

#### **§ 63 Absatz 3<sup>bis</sup> neu**

<sup>3bis</sup>Sachverständige im Sinne von Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 dürfen gleichzeitig einem Gemeinderat sowie einer Versammlung der Gemeindedelegierten gemäss den Verträgen zur Bestellung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angehören.

#### **§ 63 Absatz 3<sup>ter</sup> neu**

<sup>3ter</sup>Soll ein Mitglied des Gemeinderats oder ein Mitglied der Versammlung der Gemeindedelegierten gleichzeitig dem Spruchkörper angehören, hat es bei seiner Delegation gemäss Absatz 3 bzw. bei seiner Anstellung durch die Versammlung der Gemeindedelegierten in den Ausstand zu treten.

### **II.**

Keine Fremdänderungen

### **III.**

Keine Fremdaufhebungen

### **IV.**

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

---

<sup>1</sup> SR 210

<sup>2</sup> GS 36.0153, SGS 211

**Synopse**  
**betr. Revision des Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB)**  
**in Sachen Zulässigkeit der gleichzeitigen Mitgliedschaft im Gemeinderat und**  
**im Spruchkörper der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde**

Geltendes EG ZGB	Revidiertes EG ZGB
<p><b>§ 63 Spruchkörper, Ausgestaltung</b></p> <p><sup>1</sup>Jede Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde hat mindestens einen Spruchkörper. ....</p> <p><sup>2</sup>Jeder Spruchkörper</p> <p>a. umfasst drei bis fünf Mitglieder, die ihre Tätigkeit im Anstellungsverhältnis mit einem Arbeitspensum ausüben, das ihrer Aufgabe angemessen ist; vorbehalten bleibt Absatz 3.</p> <p>b. ist zwingend mit einem oder einer Sachverständigen aus dem Bereich der Rechtswissenschaft besetzt; überdies ist er mit Sachverständigen namentlich aus den Bereichen der Sozialarbeit, Psychologie, Pädagogik, Medizin, Finanzwesen oder Kindes- und Erwachsenenschutzwesen besetzt;</p> <p>c. umfasst ein Präsidium.</p> <p><sup>3</sup>Die Einwohnergemeinden können vorsehen, dass eine Mitgliedschaft im Spruchkörper aus einer bzw. einem delegierten Sachverständigen (Absatz 2 Buchstabe b) besteht. Diese bzw. dieser stammt aus derjenigen Gemeinde, in welcher die betroffene Person, in deren Angelegenheit zu entscheiden ist, ihren Wohnsitz oder ihren Aufenthalt hat, oder bei deren Abwesenheit, aus derjenigen Gemeinde, wo das Vermögen derselben in seinem Hauptbestandteil verwaltet worden oder ihr zugefallen ist.</p> <p><sup>4</sup> .....</p> <p><sup>5</sup> .....</p>	<p><b>§ 63 Absatz 3<sup>bis</sup> neu</b></p> <p><i><sup>3bis</sup>Sachverständige im Sinne von Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 dürfen gleichzeitig einem Gemeinderat sowie einer Versammlung der Gemeindedelegierten gemäss den Verträgen zur Bestellung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angehören.</i></p> <p><b>§ 63 Absatz 3<sup>ter</sup> neu</b></p> <p><i><sup>3ter</sup>Soll ein Mitglied des Gemeinderats oder ein Mitglied der Versammlung der Gemeindedelegierten gleichzeitig dem Spruchkörper angehören, hat es bei seiner Delegation gemäss Absatz 3 bzw. bei seiner Anstellung durch die Versammlung der Gemeindedelegierten in den Ausstand zu treten.</i></p>





Landrat des Kantons Basel-Landschaft. Parlamentarischer Vorstoss **2014-430**

> Landrat / Parlament || Geschäfte des Landrats

**Titel: Postulat von Hannes Schweizer, SP: Mitspracherecht der Gemeinden in KESB verbessern**

**Autor/in:** Hannes Schweizer

**Mitunterzeichnet von:** Herrmann, Bühler, Dedeoglu, Degen, Fankhauser, Giger, Hänggi, Huggel, Joset, Küng, Locher, Maag, Meschberger, Pfaff, Rüegg, Schweizer Kathrin, Würth und Zemp

**Eingereicht am:** 11. Dezember 2014

**Bemerkungen:** --

Die Einwohnergemeinden sind zuständig für die Führung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) und sie tragen deren Kosten. Weiter haben sie auf ihre Kosten die berufsmässige Führung von Mandaten im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes sicherzustellen. Die KESB hat mindestens einen Spruchkörper (= Entscheidungsgremium). Jeder Spruchkörper besteht aus 3 - 5 Mitgliedern.

In der Debatte im Landrat vom 8.3.2012 führte vor allem die Zusammensetzung des Spruchkörpers zu einer längeren Diskussion. Letztendlich stimmte eine Mehrheit folgender Formulierung im Einführungsgesetz zum ZGB (EG ZGB) zu:

§ 63 Absatz 2 Buchstabe b

Jeder Spruchkörper ist zwingend mit einem oder einer Sachverständigen aus dem Bereich der Rechtswissenschaft besetzt; überdies ist er mit Sachverständigen namentlich aus den Bereichen Sozialarbeit, Psychologie, Pädagogik, Medizin, Finanzwesen oder Kindes- und Erwachsenenschutzwesen besetzt.

Damit können Fallgemeinden eine sachverständige Person bezeichnen, die dann Einsitz im Spruchkörper nimmt, wenn die Person, in deren Angelegenheit zu entscheiden ist, ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in dieser Gemeinde hat (sog. Tessiner Modell).

Niemals war aber in der Debatte die Rede davon, dass es in diesem Fall Gemeinden untersagt bleibt, eine sachverständige Person zu delegieren, die auch dem Gemeinderat angehört. Umso erstaunlicher ist die Anweisung des Rechtsdienstes des Regierungsrates vom 12. Mai 2013 wonach ein solches Doppelmanat unvereinbar sei. In vielen Gemeinden macht sich über diese Regelung Unmut breit. Dieser besteht darin, dass damit auf die Kostenentwicklung kaum Einfluss genommen werden kann sowie die nachhaltige, finanzielle Führung und Planung der Gemeinde massiv erschwert oder verunmöglicht.

**Die Unterzeichneten ersuchen daher den Regierungsrat zu prüfen und Bericht zu erstatten, ob und mit welcher Gesetzesänderung eine Vereinbarkeit erlangt werden kann und damit der Informationsfluss in die betroffene Gemeinde gewährleistet wird.**

Landrat des Kantons Basel-Landschaft. Parlamentarischer Vorstoss **2015-140**

&gt; Landrat / Parlament || Geschäfte des Landrats

Titel: **Motion von Hannes Schweizer, SP-Fraktion: So nicht!**  
Autor/in: Hannes Schweizer  
Mitunterzeichnet von: --  
Eingereicht am: 16. April 2015  
Bemerkungen: Als dringlich eingereicht

Am 26 März 2015 hat der Landrat einstimmig das Postulat 2014/430, "Mitspracherecht der Gemeinden in KESB verbessern" überwiesen. Auslöser dieses Vorstosses war ein Schreiben der Sicherheitsdirektion an die Gemeinden. Darin werden Gemeinden welche die KESB nach dem sogenannten Tessiner Modell organisiert haben aufgefordert, den rechtswidrigen Zustand zu beheben, wonach Gemeinderäte/innen in den Spruchkörper delegiert werden können. Sowohl in der Kommissionsberatung als auch in der Debatte im Landrat wurde vom Sicherheitsdirektor bestätigt, dass der Begriff "sachverständige Person" eine Vertretung des Gemeinderates im Spruchkörper nicht ausschliesst. Mit der Überweisung dieses Postulates am 26.3.2015 hat der Landrat den Regierungsrat beauftragt zu prüfen, ob und mit welcher Gesetzesänderung eine Vereinbarkeit erlangt werden kann, damit der Informationsfluss in die betroffene Gemeinde gewährleistet wird. Umso erstaunlicher ist es, dass die Sicherheitsdirektion am 27.3.2015 mit einem Schreiben die betroffenen Gemeinden auffordert, diesen rechtswidrigen Zustand bis Ende September 2015 zu beheben.

Der Regierungsrat wird beauftragt, dass die Aufforderung im Schreiben vom 27.3.2015 an die Gemeinden, den "rechtswidrigen" Zustand zu beheben solange aufgeschoben wird, bis alle bisher eingereichten politischen Vorstösse, welche die KESB betreffen, im Landrat behandelt worden sind.